

zung dem Antrage der Deputation, wenn er von der Kammer zum Beschlusse erhoben wird, nämlich dem Antrage, durch diplomatische Verhandlungen mit fremden Staaten jene Gegenstände zu regeln, geneigt willfahren werde.

Staatsminister v. Könnert: Die Regierung legt auf diesen Paragraphen ein ganz besonderes Gewicht, ja ich halte ihn für einen Glanzpunkt in unserer Wechselordnung, und es hat die Regierung unendlich gefreut, daß die zweite Kammer, wiewohl die ganze Deputation für Ablehnung des Paragraphen war, sich später mit der Deputation überzeugte, daß eine Bestimmung aufgenommen werden müsse, und als nun die Wahl entstand zwischen dem Vorschlage des Entwurfs und der von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagenen Bestimmung, so überzeugte sich die zweite Kammer so vollständig von der Richtigkeit des Entwurfs, daß er gegen nur zwei Stimmen angenommen wurde. Es hat die Regierung um so mehr gefreut, als die zweite Kammer nur nach und nach durch die Discussion auf die Richtigkeit des Principis zurückkam, was dem ganzen Systeme, mag man es aussprechen oder nicht, zu Grunde liegt, daß der Wechsel seine Rechtsverhältnisse mit sich trägt und überall hinträgt, wohin er im Verlaufe der Zeit kommt. Da Wechsel vielleicht durch zehn und zwanzig Länder laufen, so ist es gewiß eine große Incongruität, wenn auf diesen einen Wechsel die Gesetzgebungen von vielleicht zwanzig Ländern angewendet werden müssen, je nachdem in diesem oder jenem zuerst davon die Frage ist, und dies ist bei dem Punkte der Verjährung doppelt unzutraglich. Wenn man nun die Frage aufwirft: was kann man thun, um diesem Uebelstande vorzubeugen? Eine Vereinigung mit andern Staaten zu treffen, ist wünschenswerth. Dies will das Ministerium nicht verkennen; allein eine Vereinigung dahin zu Stande zu bringen, daß die Verjährungsfrist in allen diesen Staaten eine gleichförmige sei, das wird nie und nimmermehr erreicht werden. Es werden die Staaten bei einer Vereinigung sich gefallen lassen müssen, daß nach dem Bedürfnisse in dem einen und dem andern Lande eine längere oder kürzere Verjährungsfrist stattfinde. Aber eine Vereinigung dahin, daß der Wechsel sein Recht in so weit mit sich trägt, daß die Verjährung bei dem Wechsel nach dem Gesetze eines Ortes, sei es das der Ausstellung, sei es, wohin er gezogen ist, als was jedenfalls das Richtigere ist, beurtheilt werde, eine Vereinigung dahin zu treffen, ist möglich. In dem Vorschlage der Deputation liegt zwar so viel, daß alle Fragen der Verjährung, so weit sie in Sachsen zu entscheiden, nach sächsischem Rechte entschieden werden sollen. Dies ist aber inconsequent und hebt den Uebelstand, daß auf diese Wechsel die Gesetzgebung von zehn und zwölf Staaten in den verschiedenen Staaten in Anwendung zu bringen ist, nicht auf, sondern vermehrt ihn, indem er in die Rechtsverhältnisse der Ausländer störend eingreift. Es ist ein großer Gewinn, daß man wenigstens das festsetzt, was im Entwurfe steht: der Wechsel wird in Ansehung der Verjährung nur nach dem Gesetze eines Staates entschieden. Deshalb muß das Ministerium dringend wünschen, daß die geehrte

Kammer dem Entwurfe und dem Beschlusse der zweiten Kammer beitrete. Hierbei erlaube ich mir noch auf einige specielle Einwendungen des Herrn Referenten zu antworten. Er giebt zu, daß Vortheile und Nachtheile in keinem Falle ganz ausgeglichen werden könnten, daß die Nachtheile zumeist abgewendet würden. Aber nicht darin, daß alle Fälle nach sächsischem Rechte beurtheilt würden, sondern daß unsere Verjährung eine besonders kurze Frist umfassen soll, findet er die Abwendung der Nachtheile. Es ist aber schon in der zweiten Kammer hervorgehoben worden, daß auch hiernach immer noch Fälle eintreten können, wo ein Wechselverbundener nach diesem Vorschlage der Deputation in Anspruch genommen werden kann, während der Wechsel im Uebrigen schon verjährt und nicht mehr gültig ist, so daß der Sachse condemnirt wird, während er in das Ausland nicht mehr regrediren kann. Wenn man ferner einen Vortheil als für uns eintretend darstellt, so muß man doch sagen, diese Vortheile gehen über den Zweck hinaus, namentlich dann, wenn man die Verjährungsfrist sehr kurz macht. Nehmen Sie an, daß Regreß bei einem Wechsel genommen wird auf einen sächsischen Indossanten, so würde der Richter, wenn er nach der kurzen Frist gehen wollte, ihn freisprechen, mit Unrecht aber, wenn der Wechsel gegen den Indossanten nach den Gesetzen des andern Staates, von dem er den Wechsel hat, noch nicht verjährt ist. Da sieht man nicht ein, warum der Sachse ex obligo sein soll, während er doch an seinen Indossanten noch Regreß nehmen kann. Der Herr Referent machte ferner auf die practische Schwierigkeit aufmerksam, wenn Wechsel nach China, Tombuku u. s. w. gezogen würden. Diesem Uebelstande war mindestens in dem Entwurfe vorgebeugt; denn es stand im ersten Paragraphen, daß die sächsische Wechselgesetzgebung in Anwendung zu bringen wäre, in so fern nicht das ausländische Recht nachgewiesen wird; wenn also nicht nachgewiesen wird, daß in China das Wechselrecht besteht und was dieses vorschreibt, so würde nach dem I. §. des Entwurfs, wenn die geehrte Kammer ihn annehmen würde, jeder Zweifel gelöst sein.

Bürgermeister Behner: Ich bin zwar aus einem Orte, wo nicht unbedeutende Wechselgeschäfte Platz finden, muß aber aufrichtig bekennen, daß die processualischen Angelegenheiten mehr in Leipzig abgemacht werden, als bei uns, und daß ich mit der eigentlichen Wechselgesetzgebung und den desfalligen Gewohnheiten im Allgemeinen, besonders mit der des Auslandes zu wenig vertraut bin, um mich in eine Discussion einzulassen, wo von zwei Herren die Sache auseinandergesetzt worden ist, vor denen ich mit Respect den Hut abnehmen muß; allein ich erlaube mir die Sache so zu nehmen, wie ich sie nach meinem natürlichen Verstande nehmen zu müssen geglaubt habe. Unter einem Wechsel verstehe ich, wie auch der Herr Commissar angedeutet hat, ein Papier, was durchschnittlich nicht gerade Sachsen gehört, sondern der ganzen Welt, und ich glaube, wenn von so einem Papier die Rede ist, muß man auch die Bestimmungen, welche man treffen will, so einrichten, daß sie nicht nur auf Sachsen, sondern auch auf andere Orte angewendet werden können, die